

17

BUNDESGERICHTSHOF

2089 011

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 60/68

URTEIL

Verkündet am

11. November 1969
Kriegl,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Wolfgang H i [REDACTED], S [REDACTED], M [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. den Volksschullehrer Karl Ludwig S c h [REDACTED],
2. die Ehefrau Marita S c h [REDACTED] geb. A [REDACTED],
beide wohnhaft in R [REDACTED], L [REDACTED] Straße [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

17

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 11. November 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Dr. Bode, Prof. Dr. Nüssgens, Sonnabend und Dunz

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Saarbrücken vom 9. Februar 1968 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 6. Februar 1964 gegen 18.00 Uhr kam es in W [REDACTED] auf der B [REDACTED] dadurch zu einem schweren Verkehrsunfall, daß der in Richtung S [REDACTED] fahrende Beklagte mit seinem Personenkraftwagen beim Überholen eines Lastzuges dem Irrtum verfiel, die B [REDACTED] führe geradeaus in die H [REDACTED]straße, während sie nach links verläuft. Aus der H [REDACTED]straße kam kein Gegenverkehr. Als er sich während des Überholmanövers ganz auf der linken Straßenhälfte befand, tauchte plötzlich im Gegenverkehr aus der Kurve der B [REDACTED] das Fahrzeug des Klägers auf.

- 3 -

Es kam zu einem frontalen Zusammenstoß auf der Fahrbahnhälfte des Klägers. Der Kläger und seine neben ihm sitzende Ehefrau wurden schwer verletzt. Am Fahrzeug des Erstklägers entstand Totalschaden.

Das Strafverfahren gegen den Beklagten wurde im zweiten Rechtszug nach § 153 StPO eingestellt.

Die Kläger haben den Beklagten auf Schadensersatz in Anspruch genommen. Sie haben vorgetragen: Den Beklagten treffe das alleinige Verschulden an dem Unfall, weil er an einer unübersichtlichen Stelle überholt habe; auch habe ein zu geringer Unterschied zwischen seiner Geschwindigkeit und der des Lastzuges bestanden; er habe lediglich 10 km/st betragen.

Der Erstkläger hat Ersatz von Vermögensschäden in Höhe von 5.939,16 DM nebst Zinsen gefordert; außerdem haben beide Kläger je ein angemessenes Schmerzensgeld nebst Zinsen begehrt.

Der Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Er hat geltend gemacht, ihn treffe an dem Unfall kein Verschulden. Nachdem er längere Zeit hinter dem Lastzug hergefahren sei, habe er sich im Schoinwerferlicht davon überzeugt, daß die vor ihm liegende Fahrbahn frei gewesen sei. Aus einer Herabsetzung der Geschwindigkeit des Lastzuges habe er gefolgert, daß dessen Fahrer ihn habe vorbeilassen wollen. Mangels ausreichender Kennzeichnung habe er nicht erkannt und nicht erkennen können, daß die B  kurz hinter der Unfallstelle nach links abbiege. Nach der Straßenanlage und Bobauung habe er vielmehr den Eindruck gewonnen, daß die Straße sich

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



geradlinig fortsetze. Die vorhandenen Leitlinien seien so stark verschmutzt gewesen, daß sie nicht erkennbar gewesen seien. Die rechter Hand angebrachte rot-weiß-gestreifte Leitplanke sei ebenso wie die Beschilderung nach Bild 41 und 44 der Anlage zur StVO durch den vorausfahrenden Lastzug verdeckt gewesen. Darum komme allenfalls eine Haftung nach § 7 StVG in Betracht, auf die der Kläger sich die von seinem Fahrzeug ausgehende Betriebsgefahr anrechnen lassen müsse. Der Beklagte hat auch die Höhe der Klageforderungen bestritten.

Das Landgericht hat durch Teil- und Grundurteil die Kläger mit der Klage insoweit abgewiesen, als sie die Zahlung von Schmerzensgeld verlangen, und im übrigen den Klageanspruch - mit Ausnahme des geltend gemachten Lohnausfalls der Zweitklägerin - im Haftungsrahmen des Straßenverkehrsgesetzes dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Auf die Berufung der Kläger, mit der sie sich nur gegen die Abweisung der Schmerzensgeldansprüche gewandt haben, hat das Oberlandesgericht diese Klageansprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die Sache an das Landgericht zurückverwiesen.

Mit der zugelassenen Revision erstrebt der Beklagte insoweit die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht erachtet den Anspruch auf Zahlung eines Schmerzensgeldes für gerechtfertigt. Es

bejaht ein, wenn auch nur leichtes Verschulden des Beklagten an dem Unfall.

1. Das Berufungsgericht lastet dem Beklagten nicht als Verschulden an, daß er den Lastzug mit einem zu geringen Geschwindigkeitsunterschied überholt habe. Der Tatrichter hat nicht festzustellen vermocht, mit welcher Differenz der Beklagte den Überholvorgang durchgeführt hat. Daher läßt er dahinstehen, ob ein Geschwindigkeitsunterschied von 10 km/st zur Überholung eines Lastzuges innerhalb einer geschlossenen Ortschaft zu gering ist (vgl. dazu: BGH Urteil vom 25. Juni 1968 - VI ZR 158/67 = VersR 1968, 1040).

2. Seiner weiteren Beurteilung legt das Berufungsgericht zugrunde - was es als "unstreitig" bezeichnet -, daß der Beklagte objektiv gegen die Vorschrift des § 10 StVO verstoßen hat, indem er in einer unübersichtlichen Kurve zum Überholen ansetzte.

Die entscheidende Frage, ob den Beklagten insoweit ein Verschulden traf, bejaht das Berufungsgericht.

Ein - wenn auch nur leichtes - Verschulden lastet das Berufungsgericht dem Beklagten mit der Begründung an, er habe ohne hinreichende Ortskenntnis bei Dunkelheit zu einem Überholmanöver angesetzt, ohne die Gewißheit zu haben, daß er dieses ohne Gefährdung für den Gegenverkehr ausführen könne. Diese Annahme ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Es ist anerkannten Rechts, daß der Kraftfahrzeugfahrer nur überholen darf, wenn eine Strecke übersehbar ist, innerhalb der er den Verkehr, insbesondere einen Entgegenkommenden, nicht gefährdet. Der Fahrer muß von einem Überholvorgang Abstand nehmen, wenn er den Verkehrsablauf nicht vollständig überschauen und deshalb Hindernisse sowie Gefahren nicht rechtzeitig bemerken und ihnen nicht sicher begegnen kann. Verschiedene Umstände, insbesondere die natürliche Beschaffenheit der Örtlichkeit, die Beleuchtungsverhältnisse und andere Verkehrsteilnehmer können den weiteren Weg für den Kraftfahrzeugfahrer unübersichtlich machen. Das war nach den Feststellungen des Berufungsurteils hier der Fall. Der Beklagte war nicht ortskundig, dazu herrschte Dunkelheit. Er befuhr eine Ortsdurchfahrt. Solche Durchfahrten verlaufen erfahrungsgemäß durchaus nicht immer geradlinig. Sie werden aus verkehrstechnischen und auch örtlichen Gründen häufig in Kurven und abweichend vom natürlichen Straßenverlauf geführt. Besonders bei schlechten Sicht- und Beleuchtungsverhältnissen, wie sie zur Unfallzeit herrschten, ist der weitere Straßenverlauf innerhalb einer Ortschaft für den Ortsunkundigen daher häufig nur schwer auszumachen. Diese Schwierigkeiten wurden hier noch dadurch erhöht, daß dem Beklagten durch den zunächst unmittelbar, später rechts vor ihm fahrenden Lastzug die Sicht nach rechts vollständig genommen war. Da der Beklagte, wie das Berufungsurteil unangetroffen feststellt, für den Überholvorgang je nach dem Geschwindigkeitsunterschied 125 - 250 m benötigte, konnten ihm auf dieser Strecke gefahrbringende Umstände entgegentreten, mit denen er nach der konkreten Lage im einzelnen an sich nicht zu rechnen brauchte. So konnten

ihm Verkehrs- oder Hinweiszeichen, besonders solche, die für die Straßenführung von Belang waren, entgehen. So hat der Beklagte denn auch im Unfallbereich solche Zeichen, die ihn als Ortsunkundigen an der unübersichtlichen Stelle über den wirklichen Verlauf der B [REDACTED] unterrichten sollten und unterrichtet hätten, deshalb überschen, weil er sich durch den Überholvorgang die Möglichkeit der Sicht genommen hatte.

3. Zu Unrecht meint die Revision, die Ausführungen des Berufungsurteils seien widersprüchlich. Wenn dem Beklagten, wie das Berufungsgericht annahme, nicht als Verschulden anzulasten sei, daß er die Straßenführung in ihrem wirklichen Verlauf nicht erkannt habe, dann könne ihm auch nicht vorgeworfen werden, daß er überholt habe. Das Berufungsurteil erblickt ein Verschulden des Beklagten in der Tat nicht darin, daß er die Straßenführung in ihrem wahren Verlauf nicht erkannt hat. Grundlage dieser Wertung ist aber die Annahme, daß dem Beklagten die Möglichkeiten, die ihm einen Hinweis auf die Straßenführung hätten geben können, deshalb fehlten, weil sie seiner Sicht durch den Lastzug entzogen waren. Der Tatrichter hat sich also nicht davon zu überzeugen vermocht, daß der Beklagte die - wenn auch schlechten - Hinweise darauf, daß die Straße nach links führte, während seines Überholvorgangs hätte erkennen können. Das Berufungsgericht lastet dem Beklagten dagegen an, wie im einzelnen bereits dargelegt, daß er unter den besonderen Gegebenheiten - Ortsdurchfahrt, Ortsunkundigkeit, Dunkelheit - nicht die gebotene Sorgfalt hat walten lassen, um gerade die aus seiner Ungewißheit über die Straßenführung erwachsenden Gefahren überblicken und beherrschen zu können.

At

Diese Gefahr hat sich denn auch verwirklicht; durch sein Fahrverhalten hat er die Kennzeichen übersehen, die ihn über die wirkliche Straßenführung hätten unterrichten können. Im übrigen hat das Berufungsgericht durchaus erwogen und berücksichtigt, daß die in gerader Linie auf die B ■ im Ortsbereich einmündende Hohlstraße für einen Ortsunkundigen als gerade Fortsetzung der Bundesstraße wirken konnte. Deshalb hat es dem Beklagten denn auch nicht vorgeworfen, daß er den wirklichen Straßenverlauf nicht aus den Gegebenheiten der örtlichen Lage erkannt hat, sondern nur, daß er trotz Fehlens hinreichender Gewißheit über den weiteren Straßenverlauf, womit er aus den dargelegten Gründen rechnen mußte, für den 125 bis 250 m langen Überholweg sein Fahrverhalten nicht entsprechend eingerichtet hat.

In diesem Zusammenhang ist auch der Hinweis des Berufungsurteils auf den Rechtssatz zu verstehen, daß Fehlschätzungen zu Lasten des Irrenden gehen (BGH Urteil vom 22. September 1959 - VI ZR 186/58 = VRS 17, 331). Allerdings ist er meist ausgesprochen, wenn sich der Irrtum auf Entfernung und Geschwindigkeit des Gegenverkehrs bezogen. Sinngemäß hat er aber auch dann Bedeutung, wenn sich die fehlsame Einschätzung auf andere Umstände, wie hier auf den weiteren Straßenverlauf, bezieht. Die gebotene Rücksicht auf die übrigen Verkehrsteilnehmer, hier die Kläger, erheischt strenge Anforderungen an die Sorgfalt dessen, der über einen verkehrserheblichen Umstand nicht - wie er hätte erkennen können - die hinreichende Gewißheit besitzt.

4. Nach alledem ist die Revision unbegründet
und mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Engels

Dr. Bode

Nußgens

Sonnabend

Dunz